

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Gerd Teuchmann, gegen den Bescheid des Finanzamtes Mödling betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) machte in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2001 einen negativen Substanzgewinn aus inländischen Investmentfonds (KZ 444) in Höhe von S 55.662,24 mit folgender Begründung geltend: *"Im Jahr 2001 mussten meine Gattin und ich einen – leider negativen – Substanzgewinn bei unserem in In- und Ausländischen*

Investmentfonds veranlagten Wertpapiervermögen hinnehmen. Der negative Substanzgewinn betrug im Jahr 2001 S 111.324,48 (EUR 8.090,27). Da das Wertpapiervermögen meiner Gattin und mir gemeinsam gehört, mache ich 50 % davon, somit S 55.662,24 (EUR 4.045,13) in meiner Einkommensteuererklärung geltend.“

Im Einkommensteuerbescheid vom 26. August 2002 berücksichtigte das zuständige Finanzamt (FA) den geltend gemachten Verlust nicht, wobei eine Begründung unterblieb.

Der Bw. erhob dagegen Berufung und wendete ein, dass über den geltend gemachten negativen Substanzgewinn im Einkommensteuerbescheid nicht abgesprochen worden sei. Es werde beantragt, diesen zu berücksichtigen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 6. Mai 2003 wies das FA die Berufung mit folgender Begründung ab: *“Unter den Einkünften aus Kapitalvermögen werden die Früchte aus der entgeltlichen Überlassung von Kapital und die damit zusammenhängenden Aufwendungen erfasst. Daher sind Werterhöhungen, Wertminderungen und auch der gänzliche Verlust des Kapitalstammes – im vorliegenden Fall die Wertänderungen von Investmentfonds – grundsätzlich steuerlich irrelevant.“*

Im daraufhin eingebrachten Vorlageantrag vom 3. Juni 2003 wendete der Bw. ein, dass er gemeinsam mit seiner Gattin einen Teil seiner Einkünfte zu Zwecken der Altersvorsorge in Wertpapieren veranlagt habe. Mit dieser privaten Altersvorsorge (3. Säule) sei bereits im Jahr 1997 begonnen worden. Ein Teil dieser Vorsorge sei – entsprechend dem Grundsatz der Risikostreuung - in in- und ausländischen Investmentfonds, ein anderer Teil in KEST-pflichtigen Wertpapieren veranlagt worden. Die Veranlagungen seien im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrages bei der W.-Bank erfolgt. Es liege somit kein Vermögensverlust aus Spekulationsgeschäften vor. § 30 Abs. 4 EStG 1988 sei daher nicht anwendbar.

Zur Begründung in der Berufungsvorentscheidung, dass Wertänderungen im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerlich irrelevant seien, sei auf die Information der Steuersektion zum Thema “Ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Investmentfonds” im Internet (www.bmf.gv.at) zu verweisen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen werden nur dann steuerlich erfasst, wenn zwischen der Anschaffung und der Veräußerung ein bestimmter Zeitraum nicht überschritten wird. Für Wertpapiere beträgt diese Frist gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1988 ein Jahr

(Spekulationsfrist). Ein steuerwirksames Spekulationsgeschäft liegt aber jedenfalls nur dann vor, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb der Spekulationsfrist auch tatsächlich **veräußert** wird.

Verluste aus Spekulationsgeschäften können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften ausgeglichen werden (§ 30 Abs. 4 letzter Satz). Ein Ausgleich mit anderen positiven Einkünften ist nicht zulässig. Daraus ergibt sich zwar eine Ungleichbehandlung, die jedoch – auch nach Doralt, Einkommensteuergesetz Kommentar, 4. Auflage, § 30 Tz 141 – sachlich gerechtfertigt ist, da andernfalls Wertverluste im Privatvermögen, die innerhalb der Spekulationsfrist auftreten, realisiert und damit generell steuerlich verwertet werden könnten. Im übrigen hat der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer an ihn herangetragenen Beschwerde, in der die Rechtswidrigkeit und verfassungswidrige Anwendung des § 30 Abs. 4 EStG 1988 behauptet wurde, mit Beschluss vom 9. 6. 1998, B 822/98, angesichts der Unbedenklichkeit des Gesetzes und damit mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg, abgelehnt.

Substanzgewinne und –verluste sind Gewinne und Verluste, die auf Fondsebene durch Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds realisiert werden. Die vom Investmentfonds erzielten Spekulationsgewinne bzw. –verluste ergeben sich aus dem Differenzbetrag zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungskosten. Substanzverluste können nur auf Fondsebene berücksichtigt werden. **Nicht realisierte** Kursgewinne oder Kursverluste sind jedenfalls keine Substanzgewinne bzw. -verluste im Sinne des § 40 Abs. 1 InvFG 1993. Dies ist im übrigen auch auf der im Vorlageantrag angesprochenen Internetseite des BMF nicht anders dargestellt.

Aus den im Steuerakt der Gattin des Bw. abgelegten Unterlagen, insbesondere der Portfolio-Information der W.-Bank geht hervor, dass sich der Wert des in verschiedenen in- und ausländischen Fonds (Renten-, Geldmarkt-, Anleihe- und Aktienfonds) angelegten Kapitalstamms zum Stichtag 28. Dezember 2001 gegenüber dem Vorjahr um S 111.324,48 (bzw. minus 4,01 % vor Steuern) reduziert hat. Wie der Vermögensaufstellung per 28. Dezember 2001 zu entnehmen ist, resultiert die Wertänderung des Vermögensstamms aus Kursverlusten der einzelnen Fonds, wobei insbesondere die Aktienfonds große Einbussen erlitten (z. B. Mercury Sel. Tr. North America -44,5 % oder ABN AMRO Europe Equity For USD -23,8 %). Laut der "Ertragsübersicht am 28. 12. 01" (Seite 6) sind von diesem Verlust lediglich S 8.071,08 durch Verkauf der betreffenden Wertpapiere tatsächlich realisiert worden, wobei für alle diese Wertpapiere die Spekulationsfrist (ein Jahr) bereits abgelaufen war. Was den übrigen Wertverlust anbelangt, so wurde dieser nicht realisiert (durch Verkauf) sondern

ist bislang lediglich buchhalterisch aufgetreten und damit, wie oben ausgeführt, steuerlich jedenfalls unbeachtlich.

Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.

Wien, 17. Juli 2003